

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: G-20-65/20

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen
 Datum: 10.03.2020
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektoren für das Haushaltsjahr 2016**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: mit €Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: G-20-65/20

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt

**die Entlastung des Amtsdirektors Christian Großmann sowie
die Entlastung des amtierenden Amtsdirektors Lars Nissen
des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2016**

gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Golzow wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Potsdam-Mittelmark zusammen mit den Entwürfen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 sowie 2017 geprüft.

Aus dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2017 und der verkürzten Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 der Gemeinde Golzow vom 20.01.2020 ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Amtsdirektors entgegenstehen.

Das RPA erklärt:

“Die Prüfung hat ergeben, dass der Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf entlastet werden kann.“

Am 03.09.2016 endete die Amtszeit des Amtsdirektors Herrn Christian Großmann. Danach war Herr Lars Nissen im Haushaltsjahr 2016 als amtierender Amtsdirektor tätig.

Da unterjährig ein Wechsel des Amtsinhabers vollzogen wurde, ist für jeden im Laufe des entsprechenden Haushaltsjahres verantwortlichen Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu beschließen.

Gemäß Rundschreiben vom 21. März 2019 in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 Nummer 2.7. ist über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für jedes Jahr einzeln zu entscheiden.